|  |  |
| --- | --- |
| Absender: Name VornameKurzenerchingerstrasse 9/9a8500 Frauenfeld |  |
|  | Kantonspolizei ThurgauKanzlei RegionalpolizeiDunantstrasse 148570 Weinfelden |

**Strafanzeige**

[x]  wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes nach Art. 258 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

[ ]  wegen Missachtung einer Verkehrsanordnung durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

|  |  |
| --- | --- |
| [x]  Missachten eines Parkverbotes | [ ]  Missachten eines Fahrverbotes |
| [ ]  Missachten eines anderen Verbotes, nämlich angeben (z.B. Betretensverbot) |

1. **Ort und Zeit der Übertretung**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Strasse/Nr., evtl. Parkplatz-Nr. | Frauenfeld, Kurzenerchingerstrasse 9/9a |
| Datum | angeben | Zeit von | angeben | bis | angeben | Uhr |

1. **Fahrzeug**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| [x]  Personenwagen | [ ]  Lieferwagen | [ ]  Motorrad | [ ]  Lastwagen | [ ]  Mofa |
| [ ]  anderes: | angeben |
| Kontrollschild | angeben | Marke/Typ | angeben | Farbe | angeben |

1. **Anzeigeerstatter/in**
	1. **Liegenschaftenverwaltung / Firma**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma | angeben |
| PLZ / Ort | angeben | Strasse / Nr. | angeben |

* 1. **Vertreten durch / Privatperson**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Nachname | angeben | Vorname | angeben |
| Geb. | angeben | Heimatort | angeben |
| PLZ / Ort | angeben | Strasse / Nr. | angeben |
| Telefon | angeben | E-Mail | angeben |

1. **Zeuge/in oder Beweismittel**

Der/Die Anzeigerstatter/in kann nicht als Zeuge/in aufgeführt werden.

Fotos sind zusammen mit der Strafanzeige einzureichen.

|  |  |
| --- | --- |
| Name / Adresse | angeben |
| Beweismittel | [ ]  Fotos/s | [ ]  anderes:  | angeben |

1. **Erklärung betreffend Parteirechte**

*(nur bei Anzeigen wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes)*

|  |
| --- |
| [x]  Ich stelle Strafantrag\* und verzichte auf meine Rechte als Privatkläger/in.[ ]  Ich stelle Strafantrag\* und beteilige mich am Strafverfahren als Privatkläger/in: [ ]  Ich verlange eine Entschädigung in der Höhe von angeben [ ]  Ich verlange keine Entschädigung. |
| Frauenfeld,  |  |  |
| Ort und Datum |  | Unterschrift Anzeigeerstatter/in |

**Beilagen:**

[x]  Kopie richterliches Verbot (amtliche Publikation und/oder Verfügung des Richters)

[ ]  Kopie Entscheid Departement für Bau und Umwelt

[ ]  Vollmacht (falls Anzeigeerstatter/in am fraglichen Grundstück nicht dinglich berechtigt ist)

[ ]  angeben

[ ]  angeben

[ ]  angeben

**Erläuterungen zu gerichtlichem Verbot / Verkehrsanordnung und Strafantrag**

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr dingliches Recht mit Urkunde zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf-, oder Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung; StPO).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung; StPO).

\* Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 Abs. 1 bis 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).
Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antrags-berechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

Nach Art. 3 Abs. 4 SVG können Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf Ihrem Gebiet angeordnet werden.

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde einer Übertretung beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 303 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

Wer bei einer Behörde wider besseres Wissen anzeigt, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 304 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB).

**Um eine Bestrafung der lenkenden Person des erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist diese Strafanzeige vollständig auszufüllen und gemeinsam mit der Legitimation der Anzeigeberechtigung und allfälliger Beweismittel bei der Kantonspolizei einzureichen.**